

§ 14

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Volkswirtschaftsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. Aufgabenbereiche zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Volkswirtschaftsrates durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

II.

Pflichten des Volkswirtschaftsrates

§ 15

(1) Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes legt der Volkswirtschaftsrat die staatlichen Planaufgaben für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die ihm unterstellten Staatlichen Kontore und für die Bezirkswirtschaftsräte fest und bestätigt entsprechend seinem Verantwortungsbereich deren Pläne und trifft Maßnahmen zu ihrer Erfüllung. Er sichert die Übereinstimmung zwischen dem Staatsplan und den Plänen der Betriebe und Institutionen.

(2) Bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben hat sich der Volkswirtschaftsrat auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

Produktion und Lieferung von Erzeugnissen im vorgesehenen Umfang, in der festgelegten Nomenklatur, in hoher Qualität und entsprechend dem vertraglich vorgesehenen Sortiment, insbesondere für den Export und die versorgungswichtigen Positionen,

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten,

Sicherung der Investitionen, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten,

Einhaltung der geplanten Betriebsergebnisse und Sicherung einer hohen Rentabilität der Produktion.

§ 16

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet und kontrolliert auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Planaufgaben die Tätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der Bezirkswirtschaftsräte, Betriebe und Institutionen zur Ausarbeitung der Pläne für

die Produktion,

die Entwicklung und Einführung der Neuen Technik,

die Arbeitskräfte,

den Lohn,

die Entwicklung der Arbeitsproduktivität,

die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel und Kapazitäten,

die materialtechnische Versorgung der Produktion,

die Selbstkosten,

das Betriebsergebnis,

die betriebliche Akkumulation,

die Umlaufmittel und Bestände und

die Finanzierung der Haushaltsorganisationen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet über die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Bezirkswirtschaftsräte, daß der Betriebsleiter auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern die Ausarbeitung des Betriebsplanes organisiert; dabei ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten vorrangig. Der Planvorschlag ist entsprechend der Produktionsorganisation aufzuschlüsseln.

(3) Der Betriebsleiter hat in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Möglichkeiten zur demokratischen Mitwirkung der Werk tätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Betriebsplanes zu gewährleisten.

§ 17

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat die rationelle Ausnutzung der wirtschaftlichen Reserven zu sichern, insbesondere durch Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse, Konzentration der Produktion und Spezialisierung der Betriebe, durch technisch-wirtschaftlich begründete Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie durch Vollmechanisierung und Automatisierung.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und dem Forschungsrat und entsprechend den mit der Sowjetunion und mit den anderen sozialistischen Staaten getroffenen Vereinbarungen zur Spezialisierung der Produktion das Produktionsprofil der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik so zu verbessern, daß der Produktionsausstoß erhöht, die Produktivität schneller gesteigert, die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung planmäßig verbessert werden kann, damit die ökonomische Macht der Deutschen Demokratischen Republik gestärkt wird.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Entwicklung rationeller und fester sowie volkswirtschaftlich zweckmäßiger Kooperations- und Lieferbeziehungen zwischen den Industriebetrieben verantwortlich.

§ 18

Der Volkswirtschaftsrat hat die Durchführung der Investitionsvorhaben zielstrebig zu leiten und zu kontrollieren. Er muß gewährleisten, daß bei allen Investitionen der ökonomische Nutzeffekt in den erforderlichen Projektierungsunterlagen einwandfrei ausgewiesen und auch erreicht wird. Der Volkswirtschaftsrat hat zu gewährleisten, daß Investitionen nur dann durchgeführt werden, wenn die optimale Ausnutzung der Vorhände-